

## Rechtsprechung

### Entscheidungen internationaler Gerichte

#### 1. Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 4. Dezember 1935 über die Vereinbarkeit gewisser Danziger Verordnungen mit der Verfassung der Freien Stadt<sup>1)</sup>

*Benennung eines Richters ad hoc — Zuständigkeit des Gerichts zur Nachprüfung internen Rechts — Vereinbarkeit der Analogie im Strafrecht mit den Grundrechten der Danziger Verfassung*

Auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1933 erließ der Senat der Freien Stadt von Danzig am 29. August 1935 zwei Verordnungen, die eine Reihe von Abänderungen des Danziger Strafgesetzbuches sowie der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes brachten. Als die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnungen sind diejenigen zu bezeichnen, die nach deutschem Vorbild<sup>2)</sup> die Analogie in das Danziger Strafrecht einführten. Diese Bestimmungen waren in einer Petition vom 4. September 1935 an den Hohen Kommissar von den Danziger Oppositionsparteien als eine Verletzung von Art. 73 und namentlich Art. 74 der Verfassung, der die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit garantiert, bezeichnet worden. Der Hohe Kommissar übersandte die Petition dem Völkerbundsrat. Dieser bat durch einen Beschluß vom 23. September 1935 den Ständigen Internationalen Gerichtshof, ein Gutachten über die Frage abzugeben:

»Si lesdits décrets sont compatibles avec la Constitution de Dantzig ou si, au contraire, ils violent une des dispositions ou un des principes de ladite Constitution.«

Wie man sieht, ist der Gerichtshof durch den Antrag aufgefordert worden, sich über eine Frage des internen Rechts zu äußern, was nur infolge der vom Völkerbund übernommenen Garantie der Danziger Verfassung möglich war. Daraus erklärt sich der anormale Charakter des Falles, der auch ein anormales Verfahren zur Folge hatte. Da vor dem Gerichtshof nur Staaten auftreten können, war es naturgemäß für die Danziger Oppositionsparteien nicht möglich, an dem Verfahren teilzunehmen. Der Gerichtshof hat die Urheber der Petition durch den Generalsekretär des Völkerbundes darauf hinweisen lassen, daß er bereit sei, von ihnen eine »note explicative« entgegenzunehmen. Es muß bezweifelt werden, ob dies Verfahren richtig ist. Der Gerichtshof

<sup>1)</sup> Publications de la Cour permanente de Justice internationale, Série A/B, n° 65 (Compatibilité de certains décrets-lois dantziens avec la Constitution de la Ville Libre).

<sup>2)</sup> Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, RGBl. 1935 I, S. 839; Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935, RGBl. 1935 I, S. 844.

kann zwar den Generalsekretär, der ermächtigt ist, ihm alle notwendige Hilfe für die Prüfung des Antrags zu geben, zu Erklärungen auffordern. Es ist aber schwerlich mit der Stellung des Gerichtshofs vereinbar, die Oppositionsparteien direkt zu einer Stellungnahme aufzufordern. In der mündlichen Verhandlung war nur der Senat der Freien Stadt vertreten, der, obwohl er tatsächlich eine Parteirolle einnahm, doch keinem Gegner gegenüberstand.

Der anormale Charakter des Falles veranlaßte den Senat, den Antrag zu stellen, ihm die Benennung eines Richters ad hoc zu gestatten. Der Antrag stützte sich auf die Erwägung, daß der Gerichtshof über eine rein innere verfassungsrechtliche Frage zu entscheiden habe. Da er nicht verpflichtet sei, das interne Recht zu kennen, sei die Mitarbeit eines nationalen Richters, der die verfassungsrechtlichen Zustände Danzigs kenne, äußerst wünschenswert. Der Senat mußte jedoch anerkennen, daß keine unter Art. 71 Abs. II des Reglements fallende Sache vorliege. Diese Bestimmung erklärt den Art. 31 des Statuts, der die Vorschriften über die Zulassung von nationalen Richtern im Streitverfahren enthält, auf das Gutachtenverfahren nur dann für anwendbar, wenn ein »différend actuellement né« zwischen zwei oder mehr Staaten besteht. Durch Verfügung vom 31. Oktober 1935 hat der Gerichtshof die Benennung eines nationalen Richters durch Danzig abgelehnt: Der Art. 71 Abs. II stelle augenblicklich die einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel dar, daß der Gerichtshof seine Gutachten in der durch Art. 25 des Statuts vorgeschriebenen Zusammensetzung gibt; diese Ausnahme könne nicht über die Bestimmungen des Reglements hinaus erweitert werden. — Der Gerichtshof hat es demnach offenbar nicht für möglich gehalten, in einer ihm gerade vorliegenden Sache von den im Reglement festgesetzten Vorschriften über seine Zusammensetzung abzuweichen, selbst wenn er nach dem Statut vielleicht berechtigt wäre, sein Reglement so zu ändern, daß in derartig gelagerten Fällen die Benennung eines Richters ad hoc möglich wäre.

Der anormale Charakter des Falles mußte zu einer Prüfung der Frage führen, ob der Gerichtshof seiner Natur und Organisation nach das Gutachten abgeben könne. Bekanntlich hat der Gerichtshof nie eine Verpflichtung anerkannt, auf alle ihm vom Völkerbund gestellten Anträge zur Abgabe eines Gutachtens zu antworten; so hat er in der bekannten Entscheidung im Streitfall zwischen Sowjetrußland und Finnland über Ostkarelien (Série B, No. 5) die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt. Im vorliegenden Fall hat sich der Gerichtshof darauf beschränkt, zu erklären, daß durch die Petition der Oppositionsparteien an den Hohen Kommissar notwendigerweise die Garantie der Verfassung durch den Völkerbund berührt werde, und daß das genüge, um das Vorhandensein eines internationalen Elements festzustellen;

dieses werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gerichtshof die innere Gesetzgebung der Freien Stadt prüfen müsse.

Anzilotti hat sich diesem Standpunkt des Gerichts nicht angeschlossen. In seiner abweichenden Meinung kommt er zu dem Ergebnis, daß der Gerichtshof die Abgabe des Gutachtens hätte ablehnen müssen. Die bloße Auslegung des internen Rechts — ohne Zusammenhang mit einer Frage oder einer Streitigkeit internationaler Natur — gehöre nicht zu den Aufgaben des Gerichtshofs, der als Organ des internationalen Rechts geschaffen worden sei. Der Gerichtshof hätte die Abgabe des Gutachtens um so eher ablehnen müssen, als er gezwungen worden sei, von den Regeln, die sein Verfahren beherrschen, abzuweichen. Anzilotti geht davon aus, daß es sich in Wirklichkeit um einen Streit zwischen zwei Parteien handle. Wollte der Gerichtshof den Streit entscheiden, so mußte er entweder ein besonderes in seiner Prozeßordnung nicht vorgesehenes Verfahren schaffen, oder er mußte einen so wesentlichen Grundsatz wie den der Gleichheit der Parteien verletzen. Daß das geschehen sei, zeige sich namentlich im Fehlen des kontradiktorischen Verfahrens. Ferner erklärt er, daß der Gerichtshof — so weit er in seiner Praxis das nationale Recht nicht ausschließlich auf seine Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht geprüft habe — sich selbst auf den Standpunkt gestellt habe, daß er nicht eine selbständige Auslegung des nationalen Rechts vornehmen könne, sondern die Rechtsprechung der höchsten Landesgerichte berücksichtigen müsse (Urteil Nr. 14, S. 46). Im vorliegenden Falle habe der Gerichtshof aber vollständig von der Rechtsprechung der Danziger Gerichte abgesehen. Das sei zwar sicher der Wille des Rates gewesen; wenn aber eine Beantwortung der gestellten Frage nur unter Verletzung der die Arbeit des Gerichtshofs bestimmenden Grundsätze möglich war, so hätte die Abgabe des Gutachtens eben abgelehnt werden müssen.

In der Sache selbst entschied der Gerichtshof, daß die beiden Dekrete vom 29. August 1935 mit der Danziger Verfassung nicht vereinbar seien.

Der Gerichtshof untersucht zunächst die Tragweite der entscheidenden Bestimmungen der Dekrete und führt dazu aus, daß bisher in Danzig Strafgesetze angewandt wurden, die für den Richter und den Angeklagten gleichermaßen klar waren, während durch die neuen Bestimmungen die Einzelnen sich vor die Möglichkeit gestellt sähen, angeklagt und bestraft zu werden für Handlungen, deren strafbarer Charakter aus dem Gesetz nicht zu erkennen sei, da er vollständig von der Wertung durch den Staatsanwalt und den Richter abhängе. Das in den Verordnungen aufgestellte Kriterium des gesunden Volksempfindens könne, selbst verbunden mit der Voraussetzung, daß auf die Tat der Grundgedanke eines Strafgesetzes zutrifft, dem Einzelnen

nicht in genügender Weise die Grenze bezeichnen, jenseits derer seine Taten strafbar sind. Von Danziger Seite war zu diesem Punkte ausgeführt worden, daß die große Mehrzahl der Strafgesetzbücher heute von dem Grundsatz *ignorantia juris nocet* ausgehe, daß es keine Voraussetzung für die Strafbarkeit einer Tat sei, daß man sich über die Strafbarkeit klar sei, und daß Irrtümer über das Vorhandensein und die Tragweite eines strafrechtlichen Tatbestandes zweifellos auch bei der Aufrechterhaltung des Verbotes der Analogie möglich seien. Andererseits genügten die an die Anwendung der Analogie geknüpften Bedingungen vollkommen, um sicher zu stellen, daß der Täter, wenn nicht über die Strafbarkeit, doch mindestens über die Verwerflichkeit seiner Tat im klaren gewesen sei. Das Gutachten geht auf diese Argumente nicht ein.

Der Gerichtshof wendet sich dann zu den wesentlichen Grundsätzen der Danziger Verfassung, von denen er vor allem hervorhebt, daß die Verfassung der Freien Stadt den Charakter eines Rechtsstaates verliehen hat, ein Charakter, der sich besonders in der Festlegung von Grundrechten zeige. Die Grundrechte hätten den Zweck, die Stellung des Individuums in der Gemeinschaft zu bestimmen und ihm die zu seinem Schutz gegenüber dem Staat für notwendig erachteten Garantien zu geben. Die Bestimmungen der Verfassung gewährten jedoch keine absoluten und unbeschränkten Rechte. Es können im Interesse der Gemeinschaft Beschränkungen festgesetzt werden, die aber, wie die Verfassung erklärt, nur durch Gesetz erfolgen können. Dies gelte vor allem von den Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Niederlassungsfreiheit und der Meinungsfreiheit.

Die Danziger Vertreter hatten geltend gemacht, daß die Bedingung, nach der eine Beschränkung der Freiheit nur durch Gesetz erfolgen könne, erfüllt sei, da die Verordnungen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes mit Gesetzeskraft erlassen seien. Der Gerichtshof erkennt dieses Argument nicht an. Nach seiner Auffassung bedeutet die Vorschrift, nach der ein Gesetz zur Beschränkung der verfassungsmäßig garantierten Freiheiten notwendig ist, daß das Gesetz selbst die Bedingungen festlegt, unter denen diese Beschränkung der Freiheiten dem Einzelnen auferlegt werden können. Die Verordnungen übertragen dem Richter eine Funktion, die die Verfassung dem Gesetz vorbehalten wollen, um die persönliche Freiheit vor jedem willkürlichen Eingriff der öffentlichen Gewalt zu schützen.

Um ein derartiges Argument zu entkräften, hatte der Danziger Vertreter durch eine Darstellung der neueren Entwicklung des Strafrechts nachgewiesen, daß in fast allen Ländern das Bestreben dahingeht, dem Strafrichter eine immer größere Freiheit einzuräumen. Er hatte auf die vage und allgemein gehaltenen Tatbestände und auf die

sogenannten Generalklauseln hingewiesen, die immer mehr Eingang in das Strafrecht finden, wie auch auf die immer größere Freiheit, die dem Richter in der Bemessung der Strafe gegeben wird. Er hatte daraus den Schluß gezogen, daß die Befugnisse des Richters, wenn er beispielsweise auf Grund einer Generalklausel entscheidet, mindestens ebenso groß seien wie bei einer Entscheidung auf Grund der neuen Verordnungen. Der Richter werde nicht zum Gesetzgeber gemacht, sondern es werde ihm nur eine größere Freiheit in der Auslegung des Strafgesetzes eingeräumt.

Der Gerichtshof geht nur kurz auf dieses Argument ein. Er sagt, es sei richtig, daß ein Strafgesetz nicht immer alle Einzelheiten aufführe. Wenn es allgemeine Tatbestände aufstelle, so überlasse es dem Richter die Aufgabe, nicht nur das Gesetz auszulegen, sondern auch seine Anwendung zu präzisieren. Der Gerichtshof fährt fort:

»The question as to the point beyond which this method comes in conflict with the principle that fundamental rights may not be restricted except by law may not be easy to solve. But there are some cases in which the discretionary power left to the judge is too wide to allow of any doubt but that it exceeds these limits. It is such a case which confronts the Court in the present proceedings.«

Der Gerichtshof versucht hier nicht, eine weitere Begründung zu geben und namentlich nicht festzustellen, wo diese Grenzen liegen. Um die Argumente des Danziger Vertreters zu widerlegen und die Begründung des Gerichtshofs wirklich überzeugend zu gestalten, wäre eine solche Feststellung nötig gewesen.

Am Schluß seiner Ausführungen stellt der Gerichtshof noch die beiden Gesichtspunkte einander gegenüber, aus denen man das Problem der Unterdrückung der Kriminalität betrachten könne, den des Einzelnen und den der Gemeinschaft. Die erste Anschauung sei bestrebt, den Einzelnen gegen den Staat zu schützen, und habe ihren Ausdruck im Grundsatz *nulla poena sine lege* gefunden. Die andere wolle die Gemeinschaft gegen den Verbrecher schützen und sei auf den Gedanken *nullum crimen sine poena* gegründet. Die Verordnungen gingen von der zweiten Anschauung aus, die Verfassung gründe sich aber auf die erste. Damit sind die gegensätzlichen Anschauungen klar gekennzeichnet. Es bleibt aber die Frage, ob der Gerichtshof hier die Verfassung richtig auslegt.

Die Entscheidung ist mit 9 gegen 3 Stimmen ergangen. Der japanische Richter Nagaoka bejaht die Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen. Auch der polnische Richter Graf Rostworowski bejaht die materielle Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen, er hält sie aber formell nicht für verfassungsmäßig, da er das Ermächtigungsgesetz von 1933, auf Grund dessen die Verordnungen ergangen sind, für verfassungswidrig ansieht. Der italienische Richter Anzilotti dagegen hat

sich nicht der Mehrheit angeschlossen, weil er, wie wir schon sahen, den Gerichtshof nicht für zuständig hielt, das verlangte Gutachten abzugeben. Stauffenberg.

**2. Entscheidung des auf Grund des Artikels VII des deutsch-rumänischen Abkommens vom 10. November 1928 eingesetzten Schiedsgerichts in der Sache Schlessiger vom 15. April 1935**

*Liquidierte Geldforderungen im Sinne des Art. II § 2 lit. a des deutsch-rumänischen Abkommens vom 10. November 1928 — Unzulässige Zurücknahme einer Freigabeerklärung — Verschulden — Schadensersatz.*

In Art. II § 1 des am 10. November 1928 unterzeichneten und am 8. Februar 1929 in Kraft getretenen Abkommens zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien (RGBl. 1929 II S. 82) hat die rumänische Regierung hinsichtlich der deutschen Güter, Rechte und Interessen in Rumänien, die am 27. August 1928 noch nicht liquidiert waren, auf alle Rechte verzichtet, die ihr auf Grund des Art. 297b und der §§ 4, 5, 9, 10, 14 und 15 der Anlage zu Abschnitt IV des Teils X des Versailler Vertrages zustehen oder von ihr auf Grund dieser Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Was im Sinne dieses Abkommens als bereits liquidiert gilt, sagt § 2 des Artikels:

»Ne seront considérés comme déjà liquidés à la date du 27 août 1928 au sens du présent accord que:

- a) les créances pécuniaires en tant qu'elles ont été recouvrées par le Gouvernement Royal roumain ou séquestrées ou retenues sur sa demande jusqu'à ladite date. Le Gouvernement Royal roumain ne pourra pas réclamer les créances, qui existeraient mais ne seraient pas connues au Gouvernement Royal roumain à ladite date;
- b) les autres biens, droits et intérêts allemands, s'ils se trouvent soit entre les mains des tiers, soit en la propriété de l'Etat roumain, en vertu d'une disposition légale roumaine, de toute mesure de celles confirmées par le Traité de Versailles, de toute disposition de ce traité ou de toute autre disposition de toute autorité judiciaire ou administrative roumaine, jusqu'à ladite date. Il est bien entendu que dans le sens des mots «biens, droits ou intérêts entre les mains» n'entrent pas les biens, droits ou intérêts, qui, jusqu'à ladite date, ont fait l'objet d'une mesure mentionnée dans le premier alinéa de l'article 3 de l'annexe à la section IV de la partie X du Traité de Versailles.

Il est entendu que dans les cas où conformément à l'article 8 de la loi roumaine du 13 juin 1923 pour le remplacement d'un bien, droit ou intérêt allemand sa contrevaletur a été transmise à l'Etat roumain, cette contrevaletur en tant qu'elle a été transmise jusqu'au 27 août 1928 restera acquise définitivement à l'Etat roumain.»

Auf Grund eines am Tage der Unterzeichnung vollzogenen Notenwechsels, in dem sich die rumänische Regierung zur Übergabe einer Liste der gesamten bis zum 27. August 1928 noch nicht liquidierten deutschen Güter,